

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

vom 28. Mai 2021

(redaktionelle Anpassung: 31. Mai 2021)

Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Satz 1, § 25 Absatz 1 Satz 1, § 37 Absatz 1 und § 46 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73) in der Fassung vom 16. April 2021 und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) für

den **Freistaat Thüringen**

folgende Allgemeinverfügung:

1. Diese Allgemeinverfügung regelt für die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie für die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO eine vom Inzidenzwert abhängige schrittweise Rückkehr in den Regelbetrieb mit primären Infektionsschutz (Phase „Grün“) in den Landkreisen und kreisfreien Städte, soweit eine mit Zustimmung der Landesregierung erlassene Allgemeinverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt keine strengeren Regelungen enthält.
2. Es gelten folgende Grundsätze für das Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen dieser Allgemeinverfügung:
 - 2.1. Ist die Geltung von Regelungen an einen bestimmten Schwellenwert der Sieben-Tage-Inzidenz für eine bestimmte Anzahl von aufeinander folgenden Tagen (Inzidenzwert) geknüpft,
 - 2.1.1. gelten im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag, wenn in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den für die jeweilige Regelung maßgeblichen Schwellenwert überschreitet,
 - 2.1.2. treten im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem über-

nächsten Tag außer Kraft, wenn in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den für die jeweilige Regelung maßgeblichen Schwellenwert unterschreitet; maßgeblich für die Zählung ist der Tag nach Eintreten der Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung.

- 2.1.3. Die Landkreise und kreisfreien Städte geben gemäß § 2a Abs. 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils gültigen Fassung für ihren jeweils örtlichen Zuständigkeitsbereich als nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständige Behörde ortsüblich bekannt, wenn ein bundesrechtlich bestimmter Inzidenzwert an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten oder an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten wird.
 - 2.1.4. Die oberste Gesundheitsbehörde gibt gemäß § 2a Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO als zuständige Behörde nach § 28b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 7 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 IfSG auf ihrer Internetseite die Tage bekannt, ab denen die jeweiligen Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten.
- 2.2. Folgende Personen dürfen über § 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO hinaus die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht nutzen:
- 2.2.1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
 - 2.2.2. Kinder mit Kopf- und Gliederschmerzen;
 - 2.2.3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
 - 2.2.4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
 - 2.2.5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
 - a) ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - b) eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht;

Das Betretungsverbot nach Nr. 2.2. gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuungsperson nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen.

Die Festlegung gilt nicht für junge Menschen, die in einer stationären Einrichtung der Erziehungshilfe oder stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche betreut werden. Für zu betreuende jungen Menschen in Internaten, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen, kann die Internatsleitung im Einzelfall ein Abweichen von den Betretungsverboten zulassen (vgl. § 3 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).

3. Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt folgendes (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege):
 - 3.1. Gemäß § 12a Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind die Träger von Kindertageseinrichtungen **unabhängig vom Inzidenzwert** verpflichtet, ihrem pädagogischen Personal und ihren sonstigen Beschäftigten mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern sowie allen in ihren Einrichtungen betreuten Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zwei geeignete Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IoS-MaßnVO pro Woche zu ermöglichen. Die Selbsttests sind in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen; nur im begründeten Ausnahmefall dürfen sie zu Hause erfolgen. Die Durchführung ist zu dokumentieren.
 - 3.2. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 165 überschritten wird, sind gemäß § 34a Abs. 2 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-IoS-MaßnVO die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege sind zu schließen. Eine Notbetreuung ist nach § 20 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzurichten, zu der Kinder nach § 20 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang haben.
 - 3.3. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 100 überschritten wird, befinden sich gemäß § 34a Abs. 1 Satz 6 ThürSARS-CoV-2-IoS-MaßnVO die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 15 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „Gelb“). Es gelten die Vorgaben der §§ 15 bis 19.
 - 3.4. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 50 überschritten wird, gilt Ziffer 3.3. entsprechend.
 - 3.5. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 50 nicht überschritten wird, kehren die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz nach Maßgabe des § 14 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „Grün“) zurück.
4. Für alle sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt folgendes (sonstige Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch):
 - 4.1. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 50 überschritten wird, befinden sich diese Einrichtungen im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 25 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „Gelb“). Es gelten die Vorgaben der §§ 25 und 26 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Weitergehende Maßnahmen gem. § 2 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO durch die zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO bleiben unberührt.
 - 4.2. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 50 nicht überschritten wird, kehren diese Einrichtungen in Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz nach Maßgabe des § 24 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „Grün“) zurück.

5. Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt folgendes (staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie die Schulen in freier Trägerschaft):

5.1. **Unabhängig** von einem Schwellenwert der Sieben-Tage-Inzidenz in Landkreisen und kreisfreien Städten gilt folgendes,

5.1.1. für die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**:

Gemäß § 34 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sollen innerhalb des Schulgebäudes in Situationen, in denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht eingehalten werden kann, Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahreine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 1, 6 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und Schüler ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, das pädagogische Personal und weiteres Personal der Schule eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 2, 6 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO verwenden; während des Unterrichts ist das Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise einer qualifizierten Gesichtsmaske nicht zwingend erforderlich. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben bleiben im Übrigen unberührt.

Soweit eine weitergehende Anordnung zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch das TMBJS erfolgt, gelten folgende Ausnahmen: Die Maskenpflicht für Schüler gilt nicht für den Sportunterricht. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause vom Tragen Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen, die im Freien oder während der Lüftungspause erfolgen soll. Bei der Essenseinnahme entfällt die Verpflichtung, wobei die Einhaltung eines Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO sicherzustellen ist. Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung im Einzelfall entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Mund-Nasen-Bedeckung kann am persönlichen Arbeitsplatz des Schülers während der schriftlichen Abschlussprüfungen sowie während der mündlichen Abschlussprüfungen abgenommen werden, sofern der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO zu weiteren Personen gewahrt wird und der Prüfungs- bzw. Testraum in regelmäßigen Abständen ausreichend gelüftet wird.

5.1.2. für die **Testpflicht**:

Gemäß § 34b Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO dürfen nur die Schüler am Präsenzunterricht, an der Betreuung im Schulhort oder an der Notbetreuung teilnehmen, die in der Schule unter Aufsicht zweimal wöchentlich eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis durchgeführt haben. Dies gilt für alle Schüler, denen ein konkretes Testangebot unterbreitet wurde. Einer Testung nach Satz 1 steht gleich:

- a) der Nachweis eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder
- b) eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 8 über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

Der § 34b Abs. 1 Satz 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt für das an der Schule tätige pädagogische Personal entsprechend. Für das sonstige unterstützende Personal nach den §§ 35 und 35a ThürSchulG und alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten gilt § 34b Abs. 1 Satz 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO für die Präsenz in der Schule mit der Maßgabe, dass die Testung außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann und die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist

Gemäß § 34b Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist Schülern, die sich keinem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen wollen, die Erbringung der notwendigen Leistungsnachweise und die Teilnahme an den Abschlussprüfungen in der Schule zu ermöglichen. Die Schulen stellen hierzu separat Räumlichkeiten und Aufsichtspersonal zur Verfügung.

An der Schule tätiges pädagogisches Personal, das sich keinem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen will, kann innerhalb des Schulgebäudes für andere Aufgaben, die außerhalb des regulären Präsenzunterrichts von Klassen erledigt werden können, eingesetzt werden. Hierfür kommt vor allem die Aufsicht über Schüler, die sich keinem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen wollen, bei der Erbringung notwendiger Leistungsnachweise sowie bei den Abschlussprüfungen.

Gemäß § 34b Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO beaufsichtigt das pädagogische Personal die Durchführung der Testung nach § 34b Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO Selbsttests sind unter Beachtung der Anwendungshinweise und mit besonderer Sorgfalt und Umsicht durchzuführen.

Gemäß § 34b Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind Schüler, deren Testung nach § 34b Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ein positives Testergebnis aufweist, sind durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren. Für minderjährige Schüler ist die Abholung durch berechnigte Personen unverzüglich zu veranlassen. Soweit eine durchgeführte Testung nach § 34b Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder § 34b Abs. 1 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder § 34b Abs. 1 Satz 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ein positives Testergebnis ausweist, besteht für die getestete Person die Verpflichtung, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schüler auf die Verpflichtung nach § 34b Abs. 4 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hinzuweisen.

Gemäß § 34b Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO findet für alle Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, häusliches Lernen nach den Vorgaben des § 29 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO statt. Dies gilt auch für die Schüler, die sich keiner Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.

Für die zum Zwecke der Durchführung der Testung nach § 34b Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten gilt § 34b Abs. 6 bis 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

5.1.3. für die **Befreiungsmöglichkeiten von der Präsenzplicht von Schülern:**

Schüler, die Risikomerkmale eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, werden auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Sofern ein Schüler bereits einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen kann, ist er verpflichtet, ein **aktuelles** ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung einer bereits erfolgten Impfung gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird.

5.2. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 165 überschritten wird, gilt folgendes

5.2.1. für die **Unterrichtsorganisation:**

Gemäß § 34a Abs. 2 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO ist die Durchführung von Präsenzunterricht an allen allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen grundsätzlich untersagt. Abweichend davon findet gemäß § 34a Abs. 2 Satz 5 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO an den Förderschulen sowie in den Abschlussklassen Präsenzunterricht nach § 42 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO statt. Die zur Durchführung des Präsenzunterrichts erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung ist gemäß § 34a Abs. 2 Satz 6 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO zulässig. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 sowie der Förderschulen ist eine Notbetreuung nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzurichten, zu der Schüler nach § 43 Abs. 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang haben.

Gemäß § 34a Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-Maßn-VO sind Abschlussklassen

- a) die Klassenstufe 4 an der Grund-, Gemeinschafts- und Förderschule,
- b) die Klassenstufen 9 und 10 an der Gemeinschafts-, Regel-, Förder- und Gesamtschule zum Erwerb des Hauptschul-, des qualifizierenden Hauptschul- und des Realschulabschlusses,
- c) die Einführungs- und Qualifikationsphase am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, an der Gesamtschule sowie am Kolleg zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife, mit Ausnahme der Klassenstufe 11 an der Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 8 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung, an der integrierten Gesamtschule und am Kolleg, sowie
- d) an berufsbildenden Schulen die Klassen des letzten Ausbildungsjahres und die Klassen, in denen Abschlussprüfungen stattfinden, sowie am beruflichen Gymnasium die Klassenstufen 12 und 13.

Gemäß § 34a Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-lfS-Maßn-VO sind vom Präsenzunterricht für Förderschulen nach § 34a Abs. 2 Satz 5 ThürSARS-CoV-2-lfS-Maßn-VO auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf umfasst.

5.2.2. für die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung** ergänzend zu Ziffer 5.1.1.:

Nach § 38 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind alle Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr sowie die Lehrkräfte staatlicher Schulen unabhängig vom Schwellenwert verpflichtet, innerhalb des Schulgebäudes und im Unterricht eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 reicht die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO aus. Schüler ab der Klassenstufe 7 haben eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen.

5.2.3. für die **Befreiungsmöglichkeiten von der Präsenzpflcht von Schülern und pädagogischem Personal mit Risikomerkmale**n ergänzend zu Ziffer 5.1.3.:

Der reguläre Präsenzeinsatz von Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften und Erziehern der staatlichen Schulen, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, erfolgt freiwillig, § 36 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Sofern Lehrer, Sonderpädagogische Fachkräfte oder Erzieher von dem Präsenzeinsatz befreit werden möchte, ist ein **aktuelles** ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung einer bereits erfolgten Impfung gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird. Dies gilt nicht für die Schulen in freier Trägerschaft.

Schüler können in Einzelfällen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn ein dem Haushalt des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomerkmale eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Sofern ein Schüler von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden möchte, ist ein aktuelles ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei dem Haushalt angehörigen Familienmitglied unter Berücksichtigung einer bereits erfolgten Impfung gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird.

Schüler auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn die Eltern oder volljährigen Schüler nachvollziehbare Gründe darlegen und das häusliche Lernen abgesichert werden kann; § 37 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Als nachvollziehbarer Grund gilt insbesondere die Vermeidung von Infektionsrisiken, solange im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die 7-Tages-Inzidenz an mindestens einem der vorangegangenen sieben Tagen über dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern lag. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

5.3. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 100 überschritten wird, gilt folgendes

5.3.1. für die **Unterrichtsorganisation**:

Gemäß § 34a Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO findet an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im Zuständigkeitsbereich des betroffenen Landkreises oder der betroffenen kreisfreien Stadt ausschließlich Wechselunterricht, auch in der Primarstufe, statt.

Der Unterricht findet in einer an die Raumgröße angepassten verkleinerten Gruppe unter ständiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO statt. In den Gruppen nach § 34a Abs. 1 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO können verschiedene Lehrkräfte, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden. Der Wechselunterricht soll grundsätzlich im wöchentlichen Wechsel der Gruppen erfolgen.

Die zur Durchführung des Wechselunterrichts § 34a Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung ist zulässig.

Für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 sowie der Förderschule ist eine Notbetreuung entsprechend § 43 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzurichten, zu der Schüler nach § 43 Abs. 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang haben.

Im Rahmen von Maßnahmen zum Lernen am anderen Ort sind ausschließlich Tagesausflüge mit Aktivitäten im Freien zulässig.

5.3.2. Für die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** gelten die Ziffern 5.1.1. und 5.2.2. entsprechend.

5.3.3. für die **Befreiungsmöglichkeiten von der Präsenzpflcht von Schülern und pädagogischem Personal mit Risikomerkmale** gelten die Ziffern 5.1.3. und 5.2.3. entsprechend.

5.4. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 50 überschritten wird, gilt folgendes

5.4.1. für die **Unterrichtsorganisation**:

Unterricht findet unter den Bedingungen der § 37 ff. ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „Gelb II“) statt, insbesondere

- a) findet der Unterricht in der Primarstufe und in Förderzentren in der Phase „Gelb II“ gem. § 38 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum statt. Die Schulleitung gewährleistet von Montag bis Freitag ein eingeschränktes Betreuungsangebot im Umfang von mindestens sechs Stunden unter Anrechnung von mindestens vier Unterrichtsstunden; eine Betreuungszeit von acht Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit ist anzustreben. Bei der Bildung der Betreuungsgruppe werden die gebildeten Lerngruppen nach Satz 1 berücksichtigt;

- b) findet der Unterricht in den Sekundarstufen I und II einschließlich der berufsbildenden Schulen nach § 38 Abs. 2 bis 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nach Entscheidung der Schulleitung entweder in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum unter Abweichung vom Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder unter ständiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO statt. Werden zur ständigen Wahrung des Mindestabstands Klassen oder Kurse geteilt, soll die Größe der neu gebildeten Lerngruppen 15 Schüler nicht überschreiten. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 richten die Schulen auf Nachfrage der Personensorgeberechtigten ein tägliches Betreuungsangebot von möglichst fünf Stunden (unter Anrechnung der Unterrichtszeiten) ein.

Maßnahmen zum Lernen am anderen Ort sind ausschließlich im Freien zulässig.

- 5.4.2. Für die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** gelten die Ziffern 5.1.1. und 5.2.2. entsprechend.

- 5.4.3. für **Befreiungsmöglichkeiten von der Präsenzpflcht von Schülern** ergänzend zu Ziffer 5.1.3:

Schüler können in Einzelfällen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn ein dem Haushalt des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomerkmale eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Sofern ein Schüler von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden möchte, ist ein **aktuelles** ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei dem Haushalt angehörigen Familienmitglied unter Berücksichtigung einer bereits erfolgten Impfung gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird

- 5.5. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 50 nicht überschritten wird, gilt folgendes

- 5.5.1. für die **Unterrichtsorganisation**:

Unterricht findet unter den Bedingungen des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz nach Maßgabe des § 34 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „Grün“) statt.

Maßnahmen zum Lernen am anderen Ort sind uneingeschränkt zulässig. Einrichtungsfremden Personen ist hierfür abweichend von § 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO der Zutritt zu gestatten.

- 5.5.2. für die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** gilt ergänzend zu Ziffer 5.1.1.:

Alle Schüler ab der Klassenstufe 7 sowie das pädagogische Personal staatlicher Schulen nach § 38 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind verpflichtet, innerhalb des Schulgebäudes und im Unterricht eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO zu tragen.

- 5.5.3. für die **Befreiungsmöglichkeiten von der Präsenzpflcht von Schülern** gelten die Ziffern 5.1.2. und 5.4.3. entsprechend.

- 5.6. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 35 nicht überschritten wird, gilt folgendes

- 5.6.1. für die **Unterrichtsorganisation** gilt Ziffer 5.5.1. entsprechend.

- 5.6.2. für die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**:

Alle Schüler sowie das pädagogische Personal staatlicher Schulen sind verpflichtet, innerhalb des Schulgebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zu tragen. Dies gilt nicht für den Unterricht.

6. Für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt folgendes (Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 SGB VIII sowie Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes):

- 6.1. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird, können diese Angebote im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „Gelb“) genutzt werden. Es gelten die Vorgaben des § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-MaßnVO ist die Öffnung von Einrichtungen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Angebote der Jugendarbeit oder der Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Fachkräften mit Beherbergung anbieten unter Berücksichtigung des § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zulässig, mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer vor Betreten der jeweiligen Einrichtung ein negatives Testergebnis nach § 10 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten; § 3 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO findet Anwendung.

- 6.2. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 50 nicht überschritten wird, können Angebote unter den Bedingungen der Phase „Grün“ und unter Maßgabe des § 45 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO durchgeführt werden.

Abweichend davon können Einrichtungen gem. § 34 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-Maßn-VO, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Angebote der Jugendarbeit oder der Fortbildung von ehrenamtlichen und

hauptamtlichen Fachkräften mit Beherbergung anbieten nur im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gem. § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „Gelb“) genutzt werden.

6.3. In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 35 nicht überschritten wird, ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO die Öffnung von Einrichtungen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Angebote der Jugendarbeit oder der Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Fachkräften mit Beherbergung anbieten unter Berücksichtigung des § 45 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zulässig. Die Maßgabe der Testpflicht entfällt.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 1. Juni 2021 bis zum 30. Juni 2021. Die Regelungen greifen, ohne dass es weiterer konkretisierender Anordnungen bedarf. Diese Allgemeinverfügung schließt weitergehende Allgemeinverfügungen der unteren Gesundheitsbehörden nach § 36 der ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO nicht aus.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Hiermit tritt die Allgemeinverfügung vom 7. Mai 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Thüringen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Das Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt oder in der kreisfreien Stadt Gera oder in der kreisfreien Stadt Jena;

das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Eichsfeld, Landkreis Gotha, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhause, Landkreis Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Weimarer Land oder in den kreisfreien Städten Weimar oder Erfurt;

das Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Hildburghausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Landkreis Sonneberg, Wartburgkreis oder in den kreisfreien Städten Eisenach oder Suhl.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Weimar ist das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar örtlich zuständig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 28. Mai 2021

A handwritten signature in blue ink that reads "Julia Heesen". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Julia Heesen
Staatssekretärin des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport